



Politische Gemeinde Rüthi

Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Rüthi erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ernennung des amtlichen Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen;
- c) Aufsicht über den amtlichen Feuerungskontrolleur;
- d) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben des amtlichen Feuerungskontrolleurs

Kaminfegermeister Peter Baumgartner, Gams, ist zurzeit Feuerungskontrolleur in Rüthi. Diesem obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c) Kontrolle der Anlagen, die von Service- und Messunternehmen gewartet werden, mit welchen keine Vereinbarung besteht;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messunternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen im eigenen Namen, wie namentlich Sanierungs- und Stilllegungsverfügungen sowie Kostenverfügungen nach Art. 3 Bst. c und Art. 6 Abs. 3 dieses Reglementes;
- g) Rechnungsführung;
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umweltschutz.

Art. 4 Anforderungen an den amtlichen Feuerungskontrolleur

Der ausführende Kontrolleur muss im Besitz des Fachausweises „Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis" sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Bei deren Nichteinhaltung kann der Gemeinderat die Vereinbarung aufheben.

Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute mit folgender Ausbildung vorgenommen werden:

- a) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- b) Feuerungsfachmann mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- c) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis.

Die übrigen Voraussetzungen wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare werden in der Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten dem Feuerungskontrolleur für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Der amtliche Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.

Art. 8 Verfahren

Verfügungen des amtlichen Feuerungskontrolleurs können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 11. November 1986 wird aufgehoben.

9464 Rüthi SG, 17. Oktober 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann
T. Ammann

Der Gemeinderatsschreiber
B. Benz

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 16 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: vom 14. Dezember 2000 bis 12. Januar 2001

Genehmigung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 22. Januar 2001

**Für das Baudepartement des Kantons
St. Gallen**

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb